

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2026

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal folgende Haushaltssatzung am ... beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	98.797.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	108.039.900 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.143.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.989.600 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.196.800 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.337.200 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.229.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.024.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.140.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 36.686.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 18.020.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) | 720 v. H. |
| c) für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B) | 418 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 KVG LSA werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| Nr. 1 erheblicher Fehlbetrag, ausgehend von den Gesamtaufwendungen ab | 5 v. H. |
| Nr. 2 erheblicher Umfang einzelner Aufwendungen / Auszahlungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen ab | 1 v. H. |
| Nr. 3 erhebliche Eigenmittel (brutto) für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen ab | 150.000 Euro |

Hansestadt Stendal, den ...

Bastian Sieler
Oberbürgermeister